

Basismaßnahmen nach § 28a Abs. 7

Testpflichten:

- Besucher und Beschäftigte in
 1. Krankenhäusern,
 2. ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und
 3. voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Menschen,
 4. ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 3 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; hierzu zählen nicht Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

Pflicht zum Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske:

- FFP2 (vulnerable Gruppen):
 1. Krankenhäuser,
 2. Dialyseeinrichtungen,
 3. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
 4. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbarer Menschen,
 5. ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 3 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; hierzu zählen nicht Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

THÜRINGEN VERLÄNGERT CORONA-REGELN BIS ZUM 2. APRIL

Description

[Hier ist eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen](#) ab dem 19. März zu finden.

Änderungen sind noch möglich

Date

22.12.2024

Date Created

17.03.2022